

**Original**

## SATZUNG

### Satzung über die Erhebung von Marktgebühren im Markt Weiler-Simmerberg vom 23.11.2001

Der Markt Weiler-Simmerberg erläßt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. § 71 der Gewerbeordnung folgende

#### § 1

##### Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

1. Für die Überlassung von Standplätzen beim Wochen-, Krämer-, -und Kunsthandwerkermarkt sind Gebühren zu entrichten. Mit der Gebühr ist die Benutzung des zugewiesenen Platzes für die Dauer des Marktes abgegolten.
2. Gebührenschuldner sind die Inhaber von Standplätzen, die an den gemeindlichen Märkten teilnehmen.

#### § 2

##### Entstehung der Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Platzes und wird zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Wird ein Standplatz in Aussicht gestellt, kann eine Vorauszahlung in Höhe der zu erwartenden Gebühr verlangt werden.

#### § 3

##### Gebührenhöhe

Für die Inanspruchnahme der Standplätze durch die Beschicker werden folgende Gebühren erhoben:

##### 1. Wochenmarkt

Jahresgebühr, pauschal pro Stand 77,00 €

##### 2. Krämermarkt

Standfläche, je lfd. Meter Frontlänge 1,00 €  
Platz-Mindestgebühr jedoch 2,50 €

### 3. Kunsthändlermarkt

Standfläche, je lfd. Meter Frontlänge	5,50 €
Platz-Mindestgebühr jedoch	21,00 €
Gde.-Einrichtung (offener Lattenstand, 4m)	36,00 €

Werbe- und Rahmenprogramm-Kosten werden beim Kunsthändlermarkt nach tatsächlichem Aufwand den Teilnehmern gesondert berechnet.

### **§ 4 Sonstiges**

Wird der Platz nicht oder nicht während der ganzen Marktzeit benutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren im Markt Weiler-Simmerberg vom 17. Mai 1994 außer Kraft.

Weiler im Allgäu, den 23.11.2001

MARKT WEILER-SIMMERBERG

(Riedmüller)  
1. Bürgermeister